

BGer 8C 820/2015 vom 4. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_820_2015

FR: TF 8C 820/2015 du 4 janvier 2016

IT: TF 8C 820/2015 del 4 gennaio 2016

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 04.01.2016 8C 820/2015 (8C_820/2015)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 04.01.2016 8C 820/2015
(8C_820/2015) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
04.01.2016 8C 820/2015 (8C_820/2015)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_820/2015
Urteil vom 4. Januar 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Bätz. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin,
gegen Regionaler Sozialdienst, Dorfstrasse 17, 3054 Schüpfen, Beschwerdegegner.
Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Oktober 2015. Nach Einsicht in die
Beschwerde der A. _____ vom 4. November 2015 (Poststempel) gegen den Entscheid
des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, vom
1. Oktober 2015, in Erwägung, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 42
Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat,
wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene
Entscheid Recht verletzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 108
Abs. 1 lit. b BGG); die Bestimmungen der Art. 95 ff. BGG nennen dabei die vor
Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe, dass bei Beschwerden, die sich - wie
vorliegend - gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid richten,
die Verletzung blossen kantonalen Rechts keinen selbstständigen Beschwerdegrund bildet;
vielmehr hat die Beschwerde führende Person darzulegen, inwiefern der beanstandete Akt
gegen verfassungsmässige Rechte verstossen soll (BGE 135 V 94 E. 1 S. 95), dass
hinsichtlich einer Verletzung verfassungsmässiger Rechte (ein-schliesslich der
willkürlichen Anwendung von kantonalem Recht und Willkür bei der
Sachverhaltsfeststellung; BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 133 II 249 E. 1.4.3 S. 255) der in
Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht
gilt, weshalb insofern eine qualifizierte Rügspflicht besteht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE
138 I 171 E. 1.4 S. 176), dass es daher der Beschwerde führenden Person obliegt, klar und
detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids dar-zulegen, welche
verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt
worden sind (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246 mit weiteren Hinweisen), dass im
vorliegenden Fall die Eingabe der Beschwerdeführerin den vorerwähnten Anforderungen
offensichtlich nicht genügt, indem namentlich nicht anhand der vorinstanzlichen

Erwägungen konkret und detailliert aufgezeigt wird, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern diese durch den angefochtenen Entscheid des kantonalen Gerichts verletzt worden sein sollen, dass hieran auch die Ausführungen der Beschwerdeführerin nichts ändern, in denen sie sich darauf beschränkt, die von den kantonalen Behörden vorgenommene Auslegung kantonalen Rechts - Art. 44 und Art. 53 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Bern (SHG/BE) - sinngemäss als rechtswidrig zu rügen, was nach dem Gesagten keinen zu-lässigen Beschwerdegrund bilden kann, dass im Übrigen die Vorbringen der Beschwerdeführerin weitgehende Wiederholungen der bereits vor dem kantonalen Verwaltungsgericht vorgetragenen Ausführungen darstellen, ohne sich mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides in hinreichender Weise zu befassen (BGE 134 II 244 E. 2.1 ff. S. 245 ff.), dass deshalb, bei allem Verständnis für die Lage der Beschwerdeführerin, keine hinreichende Begründung und somit kein gültiges Rechtsmittel eingereicht worden ist, dass demnach auf die - offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es der Beschwerdeführerin frei steht, sich bezüglich der Rückzahlungsmodalitäten an den Beschwerdegegner zu wenden, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Regierungsstatthalteramt Seeland schriftlich mitgeteilt. Luzern, 4. Januar 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Bätz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.